



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Julia Pirkmann
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12 /1.OG/111
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-11639/2016-6
BHLI-11644/2016-6
BHLI-11651/2016-6
BHLI-11654/2016-6
BHLI-143609/2016-2

Liezen, am 03.08.2016

Ggst.: Rottenmann, Jagd- und Forstgut In der Strechen,
Fütterungen Seitenstall, Stillbach, Gamper, Gossner, Reiteralmhütte,
jagdrechtliche Genehmigung sowie Auflassung einer Fütterung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 17.5.2016 hat der vormalige Jagdverwalter Herr Florian Leisser um die neuerliche jagdrechtliche Genehmigung für die Fütterungsstandorte Seitenstall, Stillbach und Gossner am jeweiligen bisherigen Standort angesucht. Der Fütterungsstandort Gamper wird aufgelöst und wurde ein neuer Standort mit der Bezeichnung „Reiteralmhütte“ auf Grundstück Nr. 304/1, KG Rottenmann, bei insgesamt gleichbleibendem Zielbestand von 500 Stück beantragt.

Weiters wurde die Anordnung eines Wildschutzgebietes um den neuen Fütterungsstandort Reiteralmhütte im Ausmaß von ca. 70 ha beantragt. Das Wildschutzgebiet Gamper wird aufgelöst.

Die ursprünglich befristeten Fütterungsgenehmigungen stammen vom 19.9.2014, GZ.: 8.0 – 132/2006, 8.0 – 134/2006, 8.0 – 137/2006 und 8.0 – 138/2006. Dieser Bescheid hatte einen Wildstand von insgesamt 500 Stück (Gamper 100 Stück, Seitenstall 100 Stück, Gossner und Stillbach je 150 Stück) zum Inhalt. Unter Spruch II des obzitierten Bescheides wurde ein Reduktionsabschussauftrag für die Jagdjahre 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 zur erforderlichen Verminderung des Rotwildbestandes zur Verminderung von Schäden in forstlichen Kulturen und Erreichen eines Zielbestandes von 500 Stück angeordnet.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 17. August 2016, um 10:00 Uhr

anberaumt.

Treffpunkt der

Verhandlungsteilnehmer: Jagd- und Forstgut In der Strechen, Hauptstraße 65, 8786 Rottenmann

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Rechtsgrundlagen:

§§ 50 und 51 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F. LGBl. Nr. 96/2016

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991
i.d.g.F. BGBl. I Nr. 161/2013

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Alexandra Butz, zH Jagdverwalter Hubert Tiefenbacher, p.A. Jagd- und Forstgut In der Strechen, Hauptstraße 65, 8786 Rottenmann
2. Forstfachreferat, Herrn DI Josef Benak, Hauptplatz 12, 8940 Liezen
3. Bezirksjagdamt Liezen, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen, per E-Mail
4. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen, per E-Mail
5. Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, per E-Mail
6. Herrn Landesforstdirektor DI Michael Luidold, p.A. Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz
7. Österreichischer Alpenverein - Sektion Rottenmann, Obmann Karl Schnuderl, Büschendorf 13, 8786 Rottenmann
8. Julia Pirkmann, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.